

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 11.02.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 11. Febr. 1931.) 6. Stück.

Inhalt:

- Nr. 14. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 5. Februar 1931, betreffend Änderung der Reisekostenverordnung.
- Nr. 15. Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 5. Februar 1931, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 14.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Reisekostenverordnung.

Oldenburg, den 5. Februar 1931.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21 bis 27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes bestimmt:

Die Verordnungen des Staatsministeriums vom 29. August 1925 und 4. Juli 1928, betreffend Reisekosten

bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung), wird, wie folgt, geändert:

I. § 2 Ziffer 1 erhält im ersten Abs. folgende Fassung:

1. Das Tagegeld beträgt

a) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten

für die Beamten	das volle Tagegeld	bei Tagesdienstreisen		
		von über 8 Stunden	von 6 bis 8 Stunden	von 3 bis 6 Stunden
		$\frac{8}{10}$	$\frac{5}{10}$	$\frac{3}{10}$
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
der Stufe I	10,80	8,70	5,40	3,30
der Stufe II	8,10	6,50	4,10	2,50
der Stufe III	6,30	5,—	3,10	1,90
für Staatsminister	14,40	11,60	7,20	4,40

b) bei Dienstreisen nach anderen Orten innerhalb des Landesteils

für die Beamten	das volle Tagegeld	bei Tagesdienstreisen		
		von über 8 Stunden	von 6 bis 8 Stunden	von 3 bis 6 Stunden
		$\frac{8}{10}$	$\frac{5}{10}$	$\frac{3}{10}$
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
der Stufe I	8,—	6,40	4,—	2,40
der Stufe II	5,60	4,50	2,80	1,70
der Stufe III	3,60	2,90	1,80	1,10
für Staatsminister	8,—	6,40	4,—	2,40

c) bei Dienststreifen nach anderen Orten außerhalb
des Landesteils

für die Beamten	das volle Tagegeld <i>R.M.</i>	bei Tagesdienststreifen		
		von über 8 Stunden $\frac{8}{10}$ <i>R.M.</i>	von 6 bis 8 Stunden $\frac{5}{10}$ <i>R.M.</i>	von 3 bis 6 Stunden $\frac{3}{10}$ <i>R.M.</i>
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
der Stufe I	9,—	7,20	4,50	2,70
der Stufe II	6,30	5,10	3,20	1,90
der Stufe III	4,—	3,30	2,10	1,30
für Staatsminister	12,60	10,10	6,30	3,80

II. § 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Das Uebernachtungsgeld für jedes auswärtige
Nachtquartier beträgt:

a) bei Dienststreifen nach besonders teuren Orten
für die Beamten

der Stufe I	8,10 <i>R.M.</i>
der Stufe II	5,40 <i>R.M.</i>
der Stufe III	4,— <i>R.M.</i>
für Staatsminister	10,80 <i>R.M.</i>

b) bei Dienststreifen nach anderen Orten
für die Beamten

der Stufe I	5,— <i>R.M.</i>
der Stufe II	4,50 <i>R.M.</i>
der Stufe III	3,50 <i>R.M.</i>
für Staatsminister	
innerhalb des Landesteil Oldenburg	5,— <i>R.M.</i>
im übrigen	8,— <i>R.M.</i>

III. Diese Bestimmungen treten am 15. Februar 1931 in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 15.

Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 5. Februar 1931.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) wird für den Landesteil Oldenburg unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

§ 1.

Das Wohnungsmangelgesetz mit Ausnahme der §§ 2 und 17 Ziffer 1 und die zum Wohnungsmangelgesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von
 - a) 600 *R.M.* und mehr in der Stadtgemeinde Delmenhorst,
 - b) 500 *R.M.* und mehr in der Stadtgemeinde Oldenburg,

2. Wohnungen, die gleichzeitig Geschäftsräume enthalten, mit einer Jahresfriedensmiete von

- a) 900 *R.M.* und mehr in der zu Ziffer 1a) genannten Gemeinde,
- b) 500 *R.M.* und mehr in der zu Ziffer 1b) genannten Gemeinde.

§ 2.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Räume, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet worden sind.

§ 3.

Besteht über die Friedensmiete Streit, so setzt oder stellt das Mieteinigungsamt auf Antrag der Gemeindebehörde oder der Beteiligten die Friedensmiete fest.

§ 4.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Inanspruchnahme von Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden.

Diese Bekanntmachung findet keine Anwendung auf die in dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Verfahren.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1931 in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1931.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.